

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informati-
onstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)**

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	2
2	Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen	3
3	Angebote, Vertragsabschluss	3
4	Erbringung der Vertragsleistungen	4
5	Änderung der Leistung	5
6	Unterbrechung der Durchführung des Vertrages	5
7	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	6
8	Mitwirkungsleistungen der TRATON/MAN	6
9	Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen	6
10	Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen	6
11	Open Source Software	6
12	Nutzungsrechte	7
13	Eigentum	7
14	Erfüllungsort, Gefahrübergang	7
15	Leistungsschutzrechte	7
16	Abnahme	7
17	Übergabe.....	8
18	Untersuchungspflicht, Mängelrüge	8
19	Vergütung	8
20	Reise-, Übernachtungskosten	8
21	Rechnungsstellung	8
22	Zahlungsbedingungen, Steuern	8
23	Zahlungsverzug	8
24	Mängelansprüche, Gewährleistung	9
25	Schutzrechtsverletzungen	9
26	Weitere Beteiligung des Urhebers	9
27	Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche	9
28	Haftung.....	10
29	Verjährung.....	10
30	Datenschutz	10
31	Geheimhaltung	10
32	Sub-, Nachunternehmer.....	10
33	Referenznennung, Werbung	10
34	Betriebshaftpflichtversicherung	10
35	Audits bei dem AN	10
36	Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse.....	11
37	Abtretungsverbot	11
38	Abweichende Vereinbarungen	11
39	Fortgeltung bei Teilnichtigkeit.....	11
40	Eskalationsverfahren	11
41	Gerichtsstand	11
42	Rechtswahl.....	11
43	Verbindliche Textfassung.....	11

Anhang Rechnungsstellung



Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1.1 **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.

1.2 **Beauftragung** bezeichnet eine von MAN ausgelöste Bestellung, eine Rahmenbestellung bzw. den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder den zwischen TRATON/MAN und dem AN geschlossenen (Einzel-) Vertrag.

1.3 **Betriebsleistungen** sind der Betrieb von Hard- und/oder Software(systemen), Hosting und Verwaltung von Daten und/oder der Rechenzentrumszentrale.

1.4 **Copyleft-Lizenz** ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen.

1.5 **Dienste** sind Informations- und Kommunikationsdienste sowie Telekommunikations- und telekommunikationsgestützte Dienste.

1.6 **Eigene Nutzung** bezeichnet die Nutzung von Ergebnissen durch Konzernunternehmen und die auftragsbezogene Nutzung durch Dienstleister, die im Auftrag der TRATON/MAN oder Auftrag von Konzernunternehmen tätig werden.

1.7 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, überlassener Hard- und Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der AN für MAN einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen MAN zur Nutzung überlässt oder nutzt.

1.8 **Hardwareleistungen** sind die Lieferung/Überlassung von Hardware(systemen), die Einstellung/Anpassung von Hardware(systemen).

1.9 **Infrastrukturleistung** steht für das gesamte Portfolio aus Equipment, Systemsoftware und Netzwerk-Komponenten, die für die integrierte Bereitstellung und den Betrieb der TRATON/MAN IT-Systeme und Anwendungen erforderlich sind. Zur Infrastruktur zählen auch alle, für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen, vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen, z.B. die jeweils erforderliche Haustechnik (Versorgung mit Strom, Klima, etc.).

1.10 **IT-AEB** bezeichnet diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON/MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)“.

1.11 **Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die TRATON/MAN nach der Beauftragung von dem AN zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).

1.12 **Monitoringleistungen** sind die Erhebung von Performance- und sonstigen Daten über Systeme und/oder

Dienste sowie die Erstellung und Übermittlung von Berichten an TRATON/MAN im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen und/oder mit den Diensten.

1.13 **Rahmenbestellungen** beschreiben (ggf. auf der Grundlage unserer Ausschreibung) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von TRATON/MAN benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen – auch wenn sie einen Forecast enthalten – keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch TRATON/MAN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen, entstehen für TRATON/MAN erst mit dem Abruf. Es gelten die „Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen“, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.

1.14 **Softwareleistungen** sind die Erstellung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen, Erweiterung und Veränderung von Software(systemen), Einstellung und Anpassung von Software(systemen), Überlassung von Standardsoftware.

1.15 **Supportleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Hardware-, Softwareleistungen und/oder Diensten und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.

1.16 **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -einrichtungen, -netze, -linien, -übertragungswege einschließlich der Hard- und Software.

1.17 **Verarbeitung** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.18 **Vertragsleistungen** sind sämtliche im Rahmen der Beauftragung vereinbarten, vom AN zu erbringenden Leistungen.

1.19 **TRATON** oder **Wir** bezeichnet alle Unternehmen im Konzernverbund der TRATON SE. **MAN** oder **Wir** bezeichnet die MAN Truck & Bus SE sowie alle von dieser Gesellschaft mittelbar und unmittelbar nach §§ 15 ff. des Aktiengesetzes beherrschten Unternehmen.

Konzernunternehmen oder Volkswagen Gruppe bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unter-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

nehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen mehrheitlich beteiligt sind (Schwestergesellschaften). Dies gilt auch, wenn solche Unternehmen ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben. Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Volkswagen Gruppe gilt das Unternehmen in Ansehung der Rechte aus der Beauftragung für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen der Volkswagen Gruppe.

2 Geltung der IT-AEB und weiterer Bedingungen

2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beauftragungen ausschließlich nach Maßgabe der IT-AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für TRATON/MAN nur dann verbindlich, wenn TRATON/MAN sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die IT-AEB gelten auch dann, wenn TRATON/MAN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN, die von uns nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile der jeweiligen Beauftragung - jeweils in ihren bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellsten Fassungen - die Vertragsbedingungen einschließlich der Betriebsmittelvorschriften sowie der TRATON/MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner. Soweit diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind, können sie bezogen werden über:

Vertragsbedingungen: www.vwgroupsupply.com unter TRATON oder MAN oder http://www.vwgroup-supply.com/one-kbp-pub/de/kbp_public/information/procurement-conditions_new/man_truck_bus_ag_1/man_truck_bus_ag.html

Betriebsmittelvorschriften: Auf Anfrage bei dem verantwortlichen Facheinkäufer.

Code of Conduct: TRATON: https://www.TRATON.com/de/unternehmen/compliance_risk.html
MAN: <https://www.corporate.man.eu/de/risk-und-compliance/publikationen/Publikationen.html>

2.3 Erbringt der AN Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände, werden Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann oder die TRATON/MAN dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellt; vgl. hierzu auch Ziffer 4.12.

2.4 Sind Vertragsleistungen für die Serie bestimmt (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Ziffer 12 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.

2.5 Bei Rahmenbestellungen gelten ergänzend die „Allgemeine Einkaufsbedingungen TRATON/MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen“, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann.

2.6 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die gemäß Ziffer 31 abgeschlossene Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.

2.7 Sollte TRATON/MAN im begründeten Einzelfall die Geltung von Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, so finden **ausschließlich** Regelungen Anwendung, welche **Art und Umfang der Nutzungsrechte** regeln. **Keine** Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

2.8 Click Wrap-/Shrink Wrap Lizenzbedingungen werden TRATON/MAN gegenüber in keinem Fall wirksam.

2.9 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle zukünftigen Beauftragungen über IT- und/oder TK-Leistungen. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen TRATON/MAN mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

3 Angebote, Vertragsabschluss

3.1 Angebote an TRATON/MAN müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.

3.2 Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts Abweichendes vereinbart - die von TRATON/MAN übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von TRATON/MAN geforderten Angaben enthalten müssen.

3.3 Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von TRATON/MAN, ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von TRATON/MAN nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist ausdrücklich schriftlich im Angebot hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

3.4 Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

- 3.5 Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (so weit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in Euro und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung) anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.
- 3.6 Angebote sind grundsätzlich an die in der Anfrage/Ausschreibungsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.
- 3.7 Der Bieter ist im Falle einer Anfrage/Ausschreibung durch TRATON/MAN während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 12 Wochen ab Zugang des Angebots bei TRATON/MAN.
- 3.8 Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich TRATON/MAN vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.
- 3.9 Eine wirksame Beauftragung kommt nur schriftlich und auf Grundlage dieser Bedingungen zustande. Die Beauftragung sowie ggf. unsere Unterlagen der Ausschreibung sowie ggf. unsere Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder unser Lastenheft sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 4 Erbringung der Vertragsleistungen**
- 4.1 Der AN wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Er wird dabei unsere geltenden, dem AN zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-) Standards und Arbeitsmethoden einhalten.
- 4.2 Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom AN auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit TRATON/MAN abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.
- 4.3 Soweit nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt wird der AN vor Erbringung der Vertragsleistungen die von TRATON/MAN unter www.vwgroupsupply.com zur Verfügung gestellten Unterlagen und Fragebögen im Hinblick auf Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz ausfüllen, wirksam unterzeichnen und zurücksenden. Diese Dokumente werden sodann Bestandteil der jeweiligen Beauftragung. Die Anforderungen werden von TRATON/MAN regelmäßig aktualisiert; der AN ist verpflichtet, sich über diese Aktualisierungen zu informieren und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN auf Verlangen einen Nachweis bzgl. der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zu erbringen. Der AN ist weiter verpflichtet, TRATON/MAN über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der hier genannten Anforderungen unverzüglich zu informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.4 Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Standard der Informationssicherheit einhalten, die Anforderungen und Maßnahmen der in insbesondere Ziffer 4.3 genannten Dokumente durchführen und einhalten sowie dabei insbesondere unsere Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Sofern dem AN insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit bekannt werden, muss er TRATON/MAN unverzüglich hierüber in elektronischer Form (E-Mail) unterrichten und – in enger Abstimmung mit TRATON/MAN und auf eigene Kosten – umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 4.5 Benötigt der AN zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf unsere Systeme, so ist dies nur unter Verwendung unserer Technologien möglich und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für die Nutzung ggfs. anfallende Kosten trägt der AN. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann oder die TRATON/MAN dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellt.
- 4.6 Der AN wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an TRATON/MAN mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung sicher und weist TRATON/MAN gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- 4.7 Der AN stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
- 4.8 Für alle auszutauschenden Informationen werden von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.
- 4.9 Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und TRATON/MAN auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. TRATON/MAN kann jederzeit die Vor-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

- lage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den AN von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
- 4.10 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an TRATON/MAN zu liefern.
- 4.11 Vertragsleistungen, die in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, werden von dem AN unter Beachtung unserer technischen und organisatorischen Vorgaben unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem AN benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des AN erbracht.
- 4.12 Der AN wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in unseren Räumen/auf unserem Gelände) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren, die (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) der AN unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann oder die TRATON/MAN dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellt. Er wird diese einhalten.
- 4.13 Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist TRATON/MAN nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Nutzung unserer Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen – insbesondere zum Betrieb von Systemen – durch den AN bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit TRATON/MAN, in dem insbesondere die Nutzungsdauer und das von dem AN zu entrichtende Nutzungsentgelt festgelegt sind. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in unseren Räumen/auf unserem Gelände erbracht werden, ergibt sich nicht, dass TRATON/MAN Ressourcen bereitstellen muss. Ressourcen, die von TRATON/MAN bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen jeweils spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
- 4.14 An von TRATON/MAN dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält TRATON/MAN sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen TRATON/MAN unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.15 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für TRATON/MAN alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.
- 4.16 Der AN wird auf Wunsch Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten.
- 4.17 Sofern für die Leistungserbringung des AN erforderliche, von TRATON/MAN übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN der TRATON/MAN dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.18 Der AN verpflichtet sich TRATON/MAN gegenüber zu vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse, auch von dritter Seite.
- 4.19 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 4.20 Der AN wird seine eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Subunternehmer im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Anforderungen vor Beginn des Arbeitseinsatzes schriftlich unterweisen und auf die Einhaltung verpflichten.
- 5 Änderung der Leistung**
- 5.1 Wünscht TRATON/MAN nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der AN zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist ihm im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies TRATON/MAN unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.
- 5.2 Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der AN schriftlich mitzuteilen, ob die von TRATON/MAN gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen.
- 5.3 Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der AN dies innerhalb der in Ziffer 5.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.4 Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung über die Durchführung einer Prüfung gemäß Ziffer 5.3 oder über die von TRATON/MAN verlangte Änderung sind die Leistungen nach den vor dem Änderungsverlangen geltenden vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen, sofern nicht TRATON/MAN eine Unterbrechung gemäß Ziffer 6 verlangt.
- 6 Unterbrechung der Durchführung des Vertrages**
- 6.1 Im Fall einer Mitteilung des AN gemäß Ziffer 4.17 oder eines Änderungsverlangens der TRATON/MAN gemäß Ziffer 5.1 kann TRATON/MAN jederzeit eine Unterbrechung der Durchführung aller oder einzelner Leistungen verlangen. Verlangt TRATON/MAN die Unterbrechung nicht und erkennt der AN, dass die Fortsetzung der Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben zu unverwertbaren Ergebnissen führen würde, hat er dies TRATON/MAN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Über die Auswirkungen der Unterbrechung ist zwischen den Vertragspartnern eine angemessene Vereinbarung zu treffen. Die vereinbarten Ausführungsfristen verändern sich entsprechend dem Umfang des durch die Unterbrechung verzögerten Teils der Leistung, maximal um die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

- Anzahl der durch die Unterbrechung für die Vertragsdurchführung entfallenen Arbeitstage.
- 7 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung**
- 7.1 Bei außerordentlicher Kündigung durch TRATON/MAN ist der AN lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages zu verrechnen, soweit TRATON/MAN dafür Verwendung hat. TRATON/MAN kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert des jeweiligen Einzelauftrages entsprechenden Betrages, verlangen.
- 7.2 Stellt der AN die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist TRATON/MAN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obige Ziffer 7.1 entsprechend Anwendung.
- 8 Mitwirkungsleistungen der TRATON/MAN**
- Erforderliche Mitwirkungsleistungen sind zu Vertragsbeginn zwischen dem AN und TRATON/MAN abzustimmen und zu vereinbaren (nachfolgend „Mitwirkungsleistungen von TRATON/MAN“). Der AN wird TRATON/MAN rechtzeitig über jede erforderliche Erbringung von „Mitwirkungsleistungen von TRATON/MAN“ im Voraus schriftlich informieren. Sofern TRATON/MAN eine der „Mitwirkungsleistungen von TRATON/MAN“ trotz des vorherigen schriftlichen Hinweises durch den AN nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat, wird der AN
- i) TRATON/MAN schriftlich unter Nennung der „Mitwirkungsleistung von TRATON/MAN“ zu deren Erfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche) auffordern und
 - ii) alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Service auch ohne die (rechtzeitige) Erbringung der „Mitwirkungsleistung von TRATON/MAN“ zu erbringen.
- Erst nach zweimalig erfolgter fruchtloser Aufforderung gemäß vorgenannter Ziffer (i) kann der AN evtl. anfallende, im Einzelnen nachzuweisende Mehrkosten für die Zeit nach der zweiten fruchtlosen Aufforderung von TRATON/MAN verlangen.
- 9 Liefer-, Ausführungsfristen, Verzugsfolgen**
- 9.1 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, TRATON/MAN unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit TRATON/MAN vereinbart werden.
- 9.2 Für jeden Fall einer von dem AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Nettovergütung zur Zahlung fällig; bei der Überschreitung von Zwischenfristen beziehen sich die Prozentsätze lediglich auf die Nettovergütung, die auf die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Vertragsleistungen entfällt. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von TRATON/MAN bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung einer Beauftragung geltend gemacht werden.
- 9.3 Im Falle eines Verzugs des AN stehen TRATON/MAN neben der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.2 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.
- 10 Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen**
- Sieht sich der AN – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN der TRATON/MAN dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit TRATON/MAN abstimmen.
- 11 Open Source Software**
- 11.1 Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung sonstiger Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TRATON/MAN. Beabsichtigt der AN, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, TRATON/MAN unverzüglich schriftlich
- i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen,
 - ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und TRATON/MAN diese in Kopie zu übergeben sowie
 - iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre.
- Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch den AN und Unternehmen der Volkswagen Gruppe nicht beschränkt.
- 11.2 Verwendet der AN im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne unsere vorherige Zustimmung oder beruht unsere Zustimmung auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so ist TRATON/MAN nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziffer 25.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 11.3 Der AN stellt TRATON/MAN innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 29.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziffer 25.1 gilt entsprechend.
- 11.4 Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der AN den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin an TRATON/MAN zu übergeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

12 Nutzungsrechte

12.1 Wird TRATON/MAN von dem AN Standardsoftware (Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und vom AN nicht speziell für unsere Bedürfnisse entwickelt wurde) – auch im Wege des Downloads – überlassen, räumt der AN der TRATON/MAN hieran einfache, an Unternehmen der Volkswagen Gruppe und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Wenn der AN der TRATON/MAN an Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von Unternehmen der Volkswagen Gruppe sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen der Volkswagen Gruppe stehen oder von Unternehmen der Volkswagen Gruppe beauftragt sind.

12.2 An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), erwirbt TRATON/MAN ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte, die jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung und Erweiterung umfassen.

12.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf TRATON/MAN übertragen werden.

12.4 Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel können durch TRATON/MAN oder von TRATON/MAN beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von TRATON/MAN beauftragten Dritten lediglich für unsere Geschäftszwecke (Volkswagen Gruppe) erfolgt.

13 Eigentum

13.1 An sämtlichen TRATON/MAN auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen räumt uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand das Eigentum ein.

13.2 Der AN verpflichtet sich, TRATON/MAN das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

14 Erfüllungsort, Gefahrübergang

14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen unserer Betriebe, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Stellt der AN der TRATON/MAN Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.

14.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von TRATON/MAN genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

15 Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt TRATON/MAN von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.

16 Abnahme

Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen oder ist eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart, gilt Folgendes:

16.1 Die Erfüllung der in Ziffer 4 beschriebenen Anforderungen sowie insbesondere die Vorlage der Dokumentation gemäß Ziffer 4.2. ist Voraussetzung für die Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme gemäß Ziffer 16.2.

16.2 Der AN zeigt die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen schriftlich an. Die Vertragspartner stimmen sodann Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab. Falls TRATON/MAN hiervon nicht im Einzelfall schriftlich absieht, wird ein mindestens fünfzehn (15) aufeinander folgende Arbeitstage laufender Abnahmetest unter simulierten und/oder realen Einsatzbedingungen durchgeführt. TRATON/MAN wird in Abstimmung mit dem AN die genauen Details sowie insbesondere den Zeitraum dieses Abnahmetests festlegen. TRATON/MAN kann zudem den Abnahmetest selbst durchführen aber auch von dem AN verlangen, dass dieser den Abnahmetest in unserem Beisein durchführt. In diesem Zusammenhang ist TRATON/MAN berechtigt, die Erfüllung der insbesondere in Ziffer 4 und Ziffer 11 beschriebenen Anforderungen mithilfe von Codescanning-Tools zu überprüfen oder durch den AN überprüfen zu lassen. Die bei dem Abnahmetest auftretenden Mängel werden von TRATON/MAN protokolliert.

16.3 Liegen keine oder lediglich unwesentliche Mängel vor, erklärt TRATON/MAN bei einer Abnahme ohne Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Vertragsleistungen und bei einer Abnahme mit Abnahmetest innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Abschluss des Abnahmetests schriftlich die Abnahme, sofern nicht einvernehmlich eine längere Frist vereinbart wird. Jede Abnahme durch TRATON/MAN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmeerklärung durch TRATON/MAN; eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ebenso ausgeschlossen wie eine Abnahmefiktion. TRATON/MAN ist nicht zu Teilabnahmen verpflichtet. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt TRATON/MAN nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.

16.4 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 16.1 bis 16.3 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

17 Übergabe

Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der AN die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe schriftlich an und stimmt mit TRATON/MAN Übergabeort und genauen Übergabezeitpunkt ab.

18 Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit TRATON/MAN nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn TRATON/MAN offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.

19 Vergütung

19.1 Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung und Versicherung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch am Erfüllungsort nach Ziffer 14.1 dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.

19.2 Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von TRATON/MAN gegengezeichnet sind; ein Muster-Erfassungsbeleg, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, findet sich unter www.vwgroupsupply.com oder wird von TRATON/MAN dem AN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der AN wird TRATON/MAN die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

20 Reise-, Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von TRATON/MAN vorab schriftlich gebilligt wurden.

21 Rechnungsstellung

21.1 Rechnungen sind zu den im Anhang Rechnungsstellung aufgeführten Bedingungen zu übermitteln.

21.2 Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

21.3 Sofern ein Bonus vereinbart wurde, ist auf jeder Rechnung der Hinweis „im Voraus vereinbarte Entgeltminderung“ aufzunehmen.

22 Zahlungsbedingungen, Steuern

22.1 Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des AN bei der in Ziffer 21 genannten zuständigen Stelle zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen von dem AN vollständig erbracht und von TRATON/MAN abgenommen bzw. vollständig an TRATON/MAN übergeben wurden.

22.2 Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

22.3 Infolge vollmaschineller Bearbeitung bezahlt die TRATON/MAN Rechnungen jeweils nur am 5., 15. und 25. eines Monats. Fallen diese Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

22.4 Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.

22.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist TRATON/MAN berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

22.6 Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den AN geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des AN. Sofern TRATON/MAN gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugssteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugssteuer wird quartalsweise an das für TRATON/MAN zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugssteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die TRATON/MAN berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugssteuer wird TRATON/MAN dem AN eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziffer 23 dieser IT-AEB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern nicht vor.

23 Zahlungsverzug

23.1 TRATON/MAN kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Zahlungsverzug.

23.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern TRATON/MAN mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

24 Mängelansprüche, Gewährleistung

24.1 Außer bei Dienstleistungen ist TRATON/MAN berechtigt im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen unter Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung (nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist TRATON/MAN berechtigt:

- i) den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
- ii) die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
- iii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
- iv) Ersatz des TRATON/MAN aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die TRATON/MAN im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht hat.

Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für TRATON/MAN wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen TRATON/MAN die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

24.2 Soweit TRATON/MAN im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem AN überlassen werden, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen TRATON/MAN in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziffer 24.1 ungekürzt zu.

24.3 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), verjähren diesbezügliche Mängelansprüche bei Sachmängeln allerdings abweichend von der vorstehenden Regelung mit Ablauf von zwei (2) Jahren seit Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung, bei Verwendung im LKW mit Fahrzeugersatzleistungen, bei Verwendung in Marine Motoren mit FAT, bei Kraftwerksmotoren und anderen Maschinenlieferungen mit deren Abnahme oder bei Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von drei (3) Jahren seit Lieferung an TRATON/MAN.

25 Schutzrechtsverletzungen

25.1 Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird uns der AN für uns gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch

TRATON/MAN nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgehung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

25.2 Der AN stellt TRATON/MAN der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch TRATON/MAN beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).

25.3 Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen TRATON/MAN wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für TRATON/MAN auf eigene Kosten eigenständig zu führen. TRATON/MAN wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. TRATON/MAN ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

25.4 Ansprüche von TRATON/MAN nach dieser Ziffer 25 verjähren binnen zwei Jahren, zu rechnen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dritte den jeweiligen Anspruch erstmals gegenüber TRATON/MAN behauptet hat.

26 Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt TRATON/MAN innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziffer 29.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber TRATON/MAN geltend machen.

27 Auskunfts-, Vorlage-, Besichtigungsansprüche

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der uns voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher uns aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 27 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt TRATON/MAN nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRATON und MAN für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

28 Haftung

TRATON/MAN kann von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen TRATON/MAN die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

29 Verjährung

29.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln, soweit nichts anderes bestimmt ist drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch TRATON/MAN, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die TRATON/MAN im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.

29.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

30 Datenschutz

Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und TRATON/MAN dies auf Nachfrage nachweisen. Der AN sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN in unserem Auftrag ist – bevor der AN Zugriff auf unsere personenbezogenen Daten erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von TRATON/MAN hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die TRATON/MAN oder unseren Kunden zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen TRATON/MAN und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

31 Geheimhaltung

31.1 Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit TRATON/MAN sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen streng geheim halten.

31.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder

vollständiger Abwicklung der jeweiligen Beauftragung für einen Zeitraum von neun (9) Jahren weiter.

31.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.

31.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die von TRATON/MAN unter www.vwgroupsupply.com oder (sofern diese nicht schon bei der Ausschreibung, Angebotsphase oder beim Vertragsabschluss beigefügt sind) auf Nachfrage dem AN zur Verfügung gestellt wird. Der AN wird dieses Dokument unterzeichnen und an TRATON/MAN zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

31.5 Sollte im Vorfeld für diese Leistungen eine Geheimhaltungsvereinbarung bereits in der Angebotsphase abgeschlossen worden sein, so gilt diese auch für diesen Vertrag und ersetzt für den Zeitraum ihrer Gültigkeit die Regelungen unter Ziffer 31.1, 31.3 und 31.4.

32 Sub-, Nachunternehmer

Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen an den eingeschalteten Dritten schriftlich weiterzugeben und TRATON/MAN dies auf Nachfrage nachzuweisen. Eine Übertragung von Vertragsleistungen durch den AN auf natürliche (Einzel-) Personen als Selbstständige (Freelancer) ist unzulässig. Der AN stellt TRATON/MAN von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN diesem Verbot nicht nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer 32 sind insbesondere auch mit dem AN gemäß Ziffer 15 ff. AktG (oder vergleichbarer Gesetzgebung) verbundene Unternehmen.

33 Referenznennung, Werbung

Auf die Geschäftsverbindung zu TRATON/MAN darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.

34 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und TRATON/MAN dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

35 Audits bei dem AN

Der AN räumt TRATON/MAN das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen TRATON/MAN und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen; TRATON/MAN oder von TRATON/MAN beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese IT-AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

36 Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens des AN, die sich während der Laufzeit einer Beauftragung durch TRATON/MAN ergeben und die vom AN der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. durch Eintragung in das Handelsregister), sind TRATON/MAN unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern mit diesen Änderungen eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem AN verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, unsere Interessen zu beeinträchtigen, ist TRATON/MAN berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

37 Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen TRATON/MAN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen TRATON/MAN ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; TRATON/MAN kann jedoch mit Befreiung der Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.

38 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

39 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

39.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

39.2 Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

40 Eskalationsverfahren

40.1 Sollten aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung gemäß dem nachfolgend beschriebenen Eskalationsverfahren beizulegen.

40.2 Besteht zwischen den Parteien eine Streitigkeit, so ist jede Partei berechtigt, das Eskalationsverfahren durch Anzeige gegenüber dem Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner der anderen Partei einzuleiten. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Partei ein vollständiges Bild über den Gegenstand der Streitigkeit zu verschaffen.

40.3 Sofern die Projektleiter bzw. benannten Ansprechpartner nicht in der Lage sind, die Streitigkeit innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach der Einleitung des Eskalationsverfahrens beizulegen oder eine der Parteien der Ansicht ist, dass die Streitigkeit nicht auf diese Weise beigelegt werden kann, kann er durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass

die Streitigkeit an den Lenkungsreis bzw. in die nächsthöhere Hierarchieebene gegeben wird, damit diese eine einvernehmliche Lösung finden kann.

40.4 Die in Ziffer 40.2 genannten Fristen für die Eskalation einer Streitigkeit gelten nicht, wenn eine Partei der anderen mitteilt, dass eine Lösung der Streitigkeit dringend geboten ist. In diesem Fall kann die Eskalation unverzüglich erfolgen.

40.5 Soweit die Parteien eine Streitigkeit im Laufe des Eskalationsverfahrens beilegen, werden sie die erzielte Einigung schriftlich festhalten und die schriftliche Vereinbarung als Anlage diesem Vertrag beifügen.

40.6 Erst nach erfolglosem Durchlaufen der Eskalation auf der letzten Stufe gemäß dieser Ziffer kann der Rechtsweg angerufen werden. Davon abweichend kann der Rechtsweg beschritten werden,

- i) sofern die Parteien nicht innerhalb von 45 Tagen eine Einigung erzielt haben (inkl. Eskalation gemäß Ziffer 40.3) nach schriftlicher Androhung der Beschreitung des Rechtswegs und unter Setzung einer angemessenen Frist von 10 Werktagen oder
- ii) von jeder Partei sofort, wenn der der Eintritt der Verjährung droht.

41 Gerichtsstand

41.1 Soweit der AN seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, dann gilt folgender Gerichtsstand: Gerichtsstand ist – soweit zulässig - München. TRATON/MAN ist darüber hinaus berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

41.2 Soweit der AN seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, dann gilt folgende Schiedsgerichtsvereinbarung:

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

- i) Der Ort des Schiedsverfahrens ist in München
- ii) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3
- iii) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch, wenn der dieser Vertrag auf Deutsch abgeschlossen wird und wenn dieser Vertrag auf Englisch abgeschlossen wird, dann ist die Sprache des Schiedsverfahrens Englisch.

42 Rechtswahl

Auf die unter Einbeziehung der Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

43 Verbindliche Textfassung

Diese IT-AEB liegen in deutscher und englischer Fassung vor, wobei die deutsche Originalfassung maßgebend ist.

Anhang Rechnungsstellung

Rechnungsstellung MAN Truck & Bus SE

Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Abruf-Nummer, BM- Nummer, der Kontierung und des Namens des Bestellers bei MAN prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

Rechnungen sind in elektronischer Form ausschließlich wie folgt zu übermitteln:

- Direkter Rechnungsversand per Global INVOICE oder per EDI im gültigen VDA Format
- Rechnungsversand im Format PDF/A3 (ZUGFeRD)
- Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider

Informationen dazu erhalten Sie auf Anfrage unter:

invoice_verification@man.eu

In begründeten Ausnahmefällen, senden Sie ihre Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:

Lieferanschrift	Werkkennzeichen Buchungskreis	Rechnungsanschrift
MAN Truck & Bus SE Dachauer Straße 667 80995 München	M 0100	MAN Truck & Bus SE Zentralbereiche/GE-H – München Postfach 50 06 04 80976 München Umsatzsteuer ID-Nr. DE811125281
MAN Truck & Bus SE Heinrich-Büssing-Straße 1 38239 Salzgitter	W 0100	MAN Truck & Bus SE GE-H – Salzgitter Postfach 50 06 05 80976 München Umsatzsteuer ID-Nr. DE811125281
MAN Truck & Bus SE Vogelweiherstraße 33 90441 Nürnberg	N 0100	MAN Truck & Bus SE GE Motoren – Nürnberg Postfach 50 06 06 80976 München Umsatzsteuer ID-Nr. DE811125281
MAN Truck & Bus SE Max-Planck-Straße 1 85221 Dachau	EM 0150	MAN Truck & Bus SE GE After Sales Ersatzteile Postfach 50 06 24 80976 München Umsatzsteuer ID-Nr. DE811125281
MAN Truck & Bus SE GE After Sales Heinrich-Büssing-Straße 1 38239 Salzgitter	ES 0150	MAN Truck & Bus SE GE After Sales Ersatzteile Postfach 50 06 24 80976 München Umsatzsteuer ID-Nr. DE811125281